



INVESTITIONSFÜHRER ÜBERBLICK ÜBER DAS EINKAUFSRECHT - CHINA

1. Auflage 2014

 **BURKARDT & PARTNER**
RECHTSANWÄLTE
上海申欧律师事务所


verband

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, dem Bundesverband für Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik sowie Burkardt und Partner Rechtsanwälte vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gestattet.

Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes Burkardt und Partner Rechtsanwälte und dem Bundesverband für Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. vorbehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Der Investitionsführer dient ausschließlich der allgemeinen Information und nicht der Anwendung auf einen konkreten Fall. Eine Haftung von Burkardt & Partner oder dem Bundesverband für Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. ist ausgeschlossen.

www.bktlegal.com / <http://www.bme.de>

Hinweis: Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt und unter „China“ die Volksrepublik China ohne Hong Kong, Macao oder Taiwan verstanden.

1. Vertragsschluss:

[...]

Ein Vertragsschluss durch gesetzliche oder individuell bevollmächtigte Vertreter ist möglich. Bei Unternehmen ist der so genannte „*Legal Representative*“ der gesetzliche Vertreter, dessen Vollmacht gegenüber Dritten grundsätzlich nicht einschränkbar ist. Dies gilt jedoch nicht bei Bösgläubigkeit, d.h. bei Kenntnis oder Kennenmüssen des Vertragspartners bezüglich einer unternehmensinternen Beschränkung der Vertretungsmacht des *Legal Representative*. Diese Kenntnis des Vertragspartners bezüglich der Beschränkung der unternehmensinternen Vertretungsmacht lässt sich aber in den meisten Fällen nur schwer beweisen.

Zu beachten ist weiterhin, dass chinesische Unternehmen Verträge mit dem sogenannten „Firmenstempel“ rechtswirksam abschließen können. Neben dem allgemeingültigen „Firmenstempel“ gibt es zusätzlich zweckgebundene Stempel, wie zum Beispiel den Vertragsstempel oder den Steuerstempel, die eine für das Unternehmen rechtsverbindliche Willenserklärung nur in den jeweiligen Bereichen abgeben können. Die Unternehmensstempel können nur mit behördlicher Genehmigung bei lizenzierten Stempelherstellern angefertigt werden. Für ausländische Vertragsparteien, die nicht mit chinesischen Stempeln vertraut sind, ist es oft schwer zu unterscheiden, ob der Stempel unter dem Vertrag der offizielle allgemeingültige Firmenstempel, ein zweckgebundener Fachbereichsstempel oder nur ein Namensstempel ist. Im Zweifelsfall sollte sich die ausländische Vertragspartei fachlichen Rat bei der Außenhandelskammer oder sonstigen mit chinesischen Stempeln vertrauten Dienstleistern holen.

[...]